

Satzung
des Schulfördervereins der Gemeinschaftsschule St. Wendel
(in der geänderten Fassung vom 15. Mai 2013)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SAEULE e.V. - Schulförderverein der Gemeinschaftsschule St. Wendel“.
2. Er hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und soll auf ideellem und materiellem Wege mithelfen, den Charakter und die Konzeption der Schule als einen lebendigen, lebensnahen, leistungsorientierten Lern- und Erfahrungsort mitzuprägen.
2. Die Zielsetzung des Vereins ist:
 - a. die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel (insbesondere im informationstechnischen und multimedialen Bereich),
 - b. die Ergänzung der Schülerbibliothek,
 - c. die Stiftung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf geistigem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet,
 - d. die Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträgen und Lehrfahrten und Wandertage,
 - e. der Ausbau von Schulpartnerschaften,
 - f. die Unterstützung bei sozialen Härtefällen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige wirtschaftliche Gewinne werden ausschließlich für atzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
 - b. Ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - c. Sonstige Personen als Gönner und Förderer,
 - d. Jede juristische Person oder Vereinigung als Gönner und Förderer.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,

- b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Schuljahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder über das Schulsekretariat erfolgen.
 5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b. das Mitglied mit seinen Beiträgen in erheblichen Zahlungsverzug gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 6. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer eingeräumten Frist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Ausschluss des Rechtsweges.
 7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensansprüche.

§ 4 Beitrag

1. Über die Höhe des Beitrages befindet die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenführer/der Kassenführerin,
 - d. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e. zwei Beisitzern,
 - f. dem Schulleiter/der Schulleiterin der Gemeinschaftsschule St. Wendel,
 - g. dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung der Gemeinschaftsschule St. Wendel
 - h. dem jeweiligen Schülersprecher/der jeweiligen Schülersprecherin.

Die unter a. bis e. aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die unter f. bis h. aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/Vertreterinnen im Amt vertreten lassen.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die Vorsitzende.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
6. Der Kassenführer/Die Kassenführerin führt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Kassenführer/die Kassenführerin.
7. Dem Schriftführer/Der Schriftführerin obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über die örtlichen Mitteilungsorgane von Stadt und Gemeinden.
2. Der/Die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt unter den gleichen Formalitäten wie sie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung finden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte des Kassenführers/der Kassenführerin und der Kassenprüfer,

- d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - g. die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 9

Dokumentationspflicht

Über Inhalt und Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10

Kreditaufnahmeverbot

Zur Wahrung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwirklichung von Fördermaßnahmen ist es dem Verein und seinen Organen untersagt Kredite aufzunehmen.

§ 11

Verfahren bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen; dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schüler und Schülerinnen der Gemeinschaftsschule St. Wendel gewährleistet sein. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

St. Wendel, den 20.Mai 2013

(Unterschriften)